

Vereinssatzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Hessenbachstraße Augsburg e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Hessenbachstraße Augsburg“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach dem Eintrag den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder der Kindertagesstätte Hessenbachstraße
 - durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Kindertagesstätte Hessenbachstraße im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
 - durch die Gewinnung von Förderern und Freunden aus allen Kreisen der Bevölkerung.Dadurch sollen unter anderem die Möglichkeiten, Kinder bereits im Kindergartenalter zeitgemäß und sachgerecht zu fördern, verbessert werden.
Der Verein unterstützt jedoch nur solche Fördermaßnahmen, die über die von der Stadt Augsburg umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.
2. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Dies kann geschehen durch persönliches Engagement und/oder durch Spenden.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Kindergartenjahres wirksam wird oder
 - durch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds insbesondere beschließen, wenn
 - dieses seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds entrichtet, obwohl in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wird oder
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigt oder
 - in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
6. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch an den Vorstand einlegen, über welchen die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder um die Kindertagesstätte Hessenbachstraße in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr. Es beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August eines jeden Jahres.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, welche den Verein auch gesetzlich vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden auszuüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss aus einer Vorschlagsliste des Elternbeirats der Kindertagesstätte Hessenbachstraße gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
6. Der/die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
9. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift auszunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Solange dem Verein weniger als 100 Mitglieder angehören, sind wenigstens acht für die Beschlussfähigkeit erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Bestellen der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mittelverwendung

Die dem Verein zugehenden Regelbeträge, freiwilligen Beträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung. Zweckgebundene Spenden müssen dem Vereinszweck zugeführt werden.

§ 12 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, welche die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Elternbeirat der Kindertagesstätte Hessenbachstraße oder – falls die Kindertagesstätte Hessenbachstraße nicht mehr existiert – an die Stadt Augsburg mit der Auflage, das Vermögen drei Jahre lang treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich in dieser Zeit der Förderverein neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Andernfalls ist es ausschließlich und unmittelbar für freiwillige Leistungen entsprechend dem Zweck nach §§ 2 und 3 dieser Satzung im Rahmen der Kinderbetreuung im Stadtteil Pfersee zu verwenden. Eine Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Stadt Augsburg ist ausgeschlossen.

Augsburg, den 30.09.08
 Gez. Jochen Mack
 1. Vorsitzender